

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Gnadenhof Anna e. V.
Neukirchener Str. 35 a
53359 Rheinbach

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Elisabeth Medlenburg, Kampstr. 60, 45460 Mülheim a.d. Ruhr

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - <i>251,72</i>	- in Buchstaben - <i>Zweihundertfünfundfünfzig Euro</i>	Tag der Zuwendung: <i>12.12.16 per Unters.</i>
--	--	---

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) .. des **Tierschutzes**..... nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des **Finanzamtes Sankt Augustin** ...
StNr: 222/5736/0889....., vom **28.05.2013**..... für den letzten Veranlagungszeitraum **2010 -2012**..... nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt....., StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Rheinbach, 12.12.16 J. Schreuder
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Gnadenhof Anna e.V.
Tierschutzverein
Neukirchener Str. 35 a
53359 Rheinbach

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).